Bezugs-Preis

in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.

Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 431. **Freitag** den 26. August 1898. **92. Jahrgang.**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahrung des Briefgeheimnisses und ihre amtliche Auslegung.

I.
Geschichtliches.

—a— Der Grundsatz, daß die Post das Briefgeheimniß in der strengsten Weise wahren müsse, beherrscht schon seit Jahrhunderten die öffentliche Meinung, und die Gesetzgebung hat dem Rechnung getragen. Bereits im Jahre 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf allen deutschen Posten zum Reichsverfassungsartikel erhoben und später machten auch die meisten einzelnen Staaten dasselbe zum Gegenstande gesetzlicher Regelung. Die preußische Postordnung vom 26. November 1782 enthielt Vorschriften über das Briefgeheimniß, und diese Vorschriften fanden demnächst Aufnahme im Allgemeinen Landrecht. Hier heißt es im Abschnitt „Vom Postregal", „daß die Postbedienten die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten und, mit wem Jemand Briefe wechsele, keinem Anderen offenbaren dürfen", und es wurden die Postbediensten wegen Briefverbrechung oder Unterschlagung mit Amtsverlust und öffentlicher Strafe bedroht. Ausnahmen vom Briefgeheimniß wurden nur gemacht, wenn ein gerichtliches Ersuchen vorlag. Nach dem Vorgange des § 142 der von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung bestimmte die preußische Verfassungsurkunde in Artikel 33: „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich" und behielt die Feststellung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen der Gesetzgebung vor. Seitdem änderte sich die Praxis der preußischen Postverwaltung nur insofern, als nicht blos den Gerichten, sondern auch den staatsanwaltschaftlichen Behörden das Recht zugestanden wurde, die Beschlagnahme von Briefen zu verfügen und die Auskunft über die Correspondenz zu verlangen. Anderen Behörden, insbesondere der Polizei, wurde dieses Recht nicht gewährt.

Es ist erklärlich, daß auch bei Berathung des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 eine allgemeine Regelung der Briefgeheimnißfrage als nothwendig erachtet wurde. Der Entwurf zu dem gedachten Gesetze selbst hatte von der Einfügung einer bezüglichen Bestimmung Abstand genommen. In den Motiven wurde hierfür vornehmlich geltend gemacht, daß die Bestimmungen über das Briefgeheimniß streng genommen gar nicht postalischer Natur seien, sondern in die Verfassungen und die Proceßgesetze gehörten. Allein schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Commission wurde die Nothwendigkeit der Schaffung einer allgemeinen Bestimmung über die Wahrung des Briefgeheimnisses betont und ein bezüglicher Antrag gestellt. Dieser Antrag fiel zwar, wurde aber bei den Berathungen im Plenum erneuert und angenommen. Der § 58 des Gesetzentwurfes erhielt den Zusatz:

„Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in concurs- und civilproceßualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt."

Die Errichtung des deutschen Reiches machte den Erlaß eines neuen gemeinsamen Gesetzes über das Postwesen nothwendig, welches mit dem 1. Januar 1872 in Kraft trat (Gesetz vom 28. October 1871). In dieses Gesetz wurde die Bestimmung des Gesetzes vom 2. November 1867 über das Briefgeheimniß wörtlich aufgenommen (als § 5), so daß für die nothwendigen Ausnahmen bis zum Erlaß eines desfallsigen Reichsgesetzes zunächst ferner die Landesgesetze in Geltung blieben.

Ein besonderes Reichsgesetz über die Ausnahmen vom Briefgeheimniß ist nun zwar bislang nicht erschienen. Dagegen enthalten die Reichsjustizgesetze diese Ausnahmen, so daß sämmtliche Ausnahmebestimmungen, welche sich in den einzelnen Landesgesetzen bezüglich der Wahrnehmung des Briefgeheimnisses finden, ungiltig geworden sind.

Wir wollen uns im Folgenden auf die Erörterung der durch die Strafproceßordnung geschaffenen Ausnahmebestimmung beschränken.

Begriff und Umfang des Briefgeheimnisses.

Mit der Wahrung des Briefgeheimnisses soll ein wichtiges Interesse der Correspondenten geschützt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß Derjenige, welcher der Post einen Brief, eine Postkarte u. s. w. zur Beförderung übergiebt, verlangen kann, daß der Inhalt dieser Correspondenz nicht erforscht bezw. der Kenntniß Unberufener nicht zugänglich gemacht werde. Dasselbe Recht besteht auch für den Empfänger der Sendung. Es kann aber auch schon im Interesse des Absenders bezw. des Empfängers liegen, daß Dritte selbst von der Thatsache der stattgehabten Aufgabe, Beförderung und Bestellung der Sendung keine Kenntniß erlangen. Hiernach ist das Briefgeheimniß nicht darauf zu beschränken, daß dem Inhalte verschlossener Sendungen nicht nachgeforscht werde, sondern vielmehr auf alle Thatsachen auszudehnen, welche die Postbeamten durch eine stattgehabte Correspondenz amtlich in Erfahrung bringen. In diesem Sinne kann auch u. E. der § 5 des Postgesetzes seiner Absicht und geschichtlichen Entwickelung nach nur ausgelegt werden, so daß also die Postverwaltung und ihre Organe ohne Zustimmung der Correspondenten keine die Correspondenz betreffende Mittheilung an Andere, also auch nicht an eine Behörde, machen dürfen, so weit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

Dieser Grundsatz ist von den meisten Schriftstellern anerkannt und von der Postverwaltung selbst stets festgehalten worden. Nur vereinzelte Commentatoren haben die Ansicht ausgesprochen, daß das Briefgeheimniß nur denjenigen Inhalt der Postsendungen, von welchem die Postbeamten selbst keine Kenntniß nehmen dürfen, also nur den Inhalt verschlossener Sendungen umfaße, daß alle übrigen Mittheilungen über Postsendungen dagegen unter das Amtsgeheimniß fallen. Wenn diese Ansicht richtig wäre, so würde das Briefgeheimniß auf sehr schwachen Füßen stehen. Es würde dann die Postverwaltung zur Mittheilung von Thatsachen, welche sich auf die offene Correspondenz beziehen, an sich befugt sein, ja, dieselbe anderen Staatsbehörden, insbesondere der Polizei gegenüber, nicht ablehnen können. Uebrigens hat das Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reiches vom 6. April 1892 bezüglich des Umfanges des Briefgeheimnisses eine werthvolle Klärung insofern geschaffen, als es im § 8 bestimmt, daß das Telegraphengeheimniß sich auch darauf erstrecken soll, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung kann die erwähnte Unterscheidung zwischen Briefgeheimniß und Amtsgeheimniß überhaupt nicht mehr in Frage kommen.*)

Ausnahmen vom Briefgeheimniß.

Die Strafproceßordnung bestimmt im § 99:

„Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe."

im § 100:

„Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen ungeöffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Sendung erfolgt durch den zuständigen Richter."

Das Gesetz gestattet hiernach als Eingriff in die postmäßige Behandlung einer Sendung die Beschlagnahme, durch welche die Dispostion über die Sache dem Berechtigten entzogen und auf die Justizbehörde übertragen wird. Ihren Ausdruck erlangt die Beschlagnahme durch ein Ersuchen an die Post- oder Telegraphenanstalt, welches dahin gehen kann, die betreffende Sendung an eine Untersuchungsbehörde auszuliefern, oder die Sendung bis auf Weiteres anzuhalten, oder die Sendung behufs der Besichtigung ihrer äußeren Beschaffenheit, der Handschrift der Adresse ꝛc. dem Richter oder dem Staatsanwalt vorzuzeigen.

Welche von den gedachten Formen nun auch das Ersuchen hat, für die Post erledigt es sich in der Weise, daß sie die Sendung der ersuchenden Behörde zur Verfügung stellt. Eine Rücknahme der beschlagnahmten Sendung behufs nachträglicher Zustellung an den Adressaten erfolgt seitens der Post nicht, wenn die Beschlagnahme bei der Postanstalt des Bestimmungsortes stattgefunden hat; es bleibt in diesem Falle der Staatsanwaltschaft überlassen, die Zustellung der Sendung an den Adressaten selbst zu bewirken. Nur solche Sendungen, welche am Orte der Aufgabe oder während ihrer Beförderung, ehe sie an den Bestimmungsort gelangen, können zur Absendung bezw. Weiterbeförderung unter der Bedingung wieder angenommen werden, daß die Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausging, auf den Briefen u. s. w. die stattgehabte Beschlagnahme bescheinigt.

Die Beschlagnahme kann sich nach der Bestimmung des angeführten § 99 außer auf Telegramme auf „Briefe und Sendungen" beziehen. Der Ausdruck „Briefe und Sendungen" ist insofern nicht richtig gewählt, als er seinem Wortlaute nach Briefe nicht zu den (Post-) Sendungen zählt, und demnach mit dem im § 100 angewandten Ausdrucke „Briefe und andere Postsendungen" nicht ganz im Einklange steht. Allein der § 99 läßt keinen Zweifel darüber zu, daß der Beschlagnahme alle diejenigen Sendungen unterworfen sind, welche von der Post zur Beförderung angenommen werden.

Der § 99 setzt eine Beschlagnahme auf der Post oder den Telegraphenanstalten voraus. In der juristischen Literatur ist man sich darüber einig, daß, so lange sich eine Postsendung oder ein Telegramm noch in den Händen des mit der Bestellung beauftragten Boten befindet, sie als im Gewahrsam der Post ꝛc. selbstbefindlich angesehen werden muß.

Ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, hat nicht die Post oder die Telegraphenanstalt, sondern nur das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Ueber diesen Punct herrscht kein Streit. Dagegen ist die Frage nicht geschlossen, welchen Erfordernissen das vom Gerichte oder von der Staatsanwaltschaft an die Post oder Telegraphenanstalt zur Herbeiführung einer Beschlagnahme zu richtende Ersuchungsschreiben überhaupt zu entsprechen hat.

Dambach (Commentar zum Postgesetz) beansprucht, daß aus dem Ersuchungsschreiben hervorgehe, daß es sich um eine strafgerichtliche Untersuchung handle.

*) Auch Löwe, welcher die offene Correspondenz unter das Amtsgeheimniß verweist, hat diese seine Ansicht in der 8. Auflage des Commentars zur Strafproceßordnung fallen lassen.

Feuilleton.

Was ist Bildung?

Nachdruck verboten.

So in abstracto mögen nur Wenige diese Frage sich vorgelegt und sie zu beantworten versucht haben. Halten sich doch Alle, Männlein wie Weiblein, für gebildet, gleichgiltig, welchem Berufe und welcher gesellschaftlichen Stellung sie angehören, und deshalb scheint es ihnen höchst überflüssig, sich darüber Rechenschaft zu geben, was gebildet heißt. Sie sind es ja. O, sie könnten den Begriff leicht definiren, aber wozu? Er wandelt ja in persona mit ihnen durchs Leben. Wirklich? Mir steigt da etwas wie Schamröthe ins Gesicht, denn ich habe schon manche gute Stunde darüber nachgedacht, was Bildung ist, aber erschöpfend war keine der zahlreichen Formeln, die ich aus der fast unerschöpflichen Fülle kennzeichnender Merkmale geschöpft. Am Ende gehöre ich eben darum selbst nicht zu den Gebildeten! Nun, das will ich offen von vornherein bekennen: für aller Bildung Meister und Exempel habe ich mich nie gehalten, nur möge der freundliche Leser mir hinzusetzen gestatten: Keiner ist's, auch Du bist es nicht! Hast Du des geistvollen Essaisten Hermann Riegel kleine, aber anregende und überzeugende Monographie über Bildung gelesen? (Hermann Riegel*): „Unter dem Strich". Bunte Bilder aus Natur und Leben. Bd. I. 2. Aufl. Berlin. C. A. Schwetschke & Sohn. 1898.) Du kennst sie noch nicht! Nun, mir wurde sie eben auf Tisch gelegt und Du gestattest, daß ich Dich mit dem Gedankengang der unseren Gegenstand behandelnden Eingangsplauderei des liebenswürdigen Menschenkenners und freundlichen Philosophen bekannt mache. Vielleicht pflichtest Du ihm bei und zürnst dann auch mir nicht mehr ob meines „unhöflichen" Scepticismus.

Riegel identificirt Bildung und Cultur, und er hat Recht damit, da er unter Cultur nicht nur die fortschreitende Ueberwindung und Dienstbarmachung der Natur durch die überragende Herrschergewalt des Menschengeistes, nicht nur einseitige Ausbildung der Verstandeskraft, sondern auch die strenge unbestechliche Selbsterziehung des inwendigen Menschen, die Läuterung von Herz und Gemüth versteht.

Bildung ist Vermehrung der Bedürfnisse. Das ist eine Definition, der man öfters begegnet, und unserem Autor hat sie einmal ein berühmter Geschichtsforscher als die Blume seiner Erkenntniß gepriesen. Und in der That, die Entwickelung und der Fortschritt menschlicher Bildung wird durch die stetige Zunahme der Bedürfnisse bezeichnet. Der Bewohner der Pfahlbauten war schon ein hochgebildetes Menschenkind im Vergleich zu seinen ersten Vorältern, die Nichts waren, als nackte Zweibeiner. Und er war es, weil inzwischen eine Menge Bedürfnisse des Lebens gefunden und von ihm in die Gewohnheiten des Lebens aufgenommen worden waren. Und doch erscheint er uns als ein halbwildes Wesen gegen spätere Menschen, gegen uns. Aber was haben wir bei Lichte besehen eigentlich in den schier ins Grenzenlose gesteigerten Ansprüchen, dem Comfort und Luxus der Gegenwart? Sind wir dadurch klüger oder besser, glücklicher und zufriedener, wohlgeschliffener und gebildeter geworden? Nicht um eines Sandkornes Gewichte! Und dabei haben wir noch das Glück verloren, in bescheidenen Verhältnissen uns wohl zu befinden, und in der inneren Unabhängigkeit von äußeren Werthen uns erhaben zu fühlen über Dinge, die nur einen sehr accidentiellen, relativen Werth haben, die die Motten und der Rost fressen und die um des Willen gefährlich sind, weil, wenn sie uns unentbehrlich geworden, ihr Verlust uns unglücklich machen kann. „Bessere Wohnungen", sagt Riegel, „besseres Essen, besseres Trinken, feinere Cigarren, mehr Dienerschaft, reiche Kleider und köstlicher Schmuck: das sind Dinge, an die wir uns in überraschend kurzer Zeit gewöhnen, die aber eine innere wesentliche Bedeutung nicht haben. Und doch ist es richtig, daß die höheren Classen der Gesellschaft, die sich mehr und mehr Bedürfnisse angewöhnt haben, auch für die Gebildeten gelten, daß das erstere Kennzeichen dieser besseren Bildung eben jene Bedürfnisse sind, die doch im Großen und Ganzen nur auf eine Verfeinerung der äußerlichen Lebensführung hinauslaufen." Aber Bildung (wer wollte darin dem Autor widersprechen!) ist doch wohl nicht blos etwas Aeußerliches! Gerade wie viele reiche Leute mit ihren unendlichen Bedürfnissen sind so arm und so hohl! Der Satz, daß die Vermehrung der Bedürfnisse der Maßstab der Bildung sei, ist mithin nur eine halbe Wahrheit.

Man kommt also nothwendig von dem Aeußeren auf das Innere, auf den vernünftig sich selbstbestimmenden Geist als der letzten Quelle und eigentlichen Boden aller Cultur und Bildung, auf Kant's Autonomie des vernünftigen Willens. Das müssen wir als Fundamentalsatz festhalten, wie es auch der Verfasser thut. Bildung mit anderen Worten ist die möglichst absolute Herrschaft des Geistes über das Materielle, die Meisterung, Gestaltung und Nutzbarmachung des Stofflichen zu höheren Zwecken. Der formlose, uns und so vielem Irdischen anhaftende Stoff ist Schmutz und die Cultur drängt dahin, uns vom Schmutz loszumachen. Die Losmachung des Schmutzes ist also ein Sieg des Geistes und so kann man getrost mit unserem im Scherz doch immer ernsten Philosophen sagen: „Bildung ist Befreiung vom Schmutz."

Er meint das zunächst ganz wörtlich und man muß es gelten lassen. Kein geringerer als Liebig war es, der den Ausspruch gethan: „Der Gebrauch der Seife ist der Maßstab für die Bildung eines Volkes." Wir sehen und empfinden es ja täglich, und für einen gebildeten Menschen ist Schmutz etwas durchaus Widerwärtiges, Unausstehliches. Er kann einem schmierigen Gelehrten nicht ohne Abscheu die Hand reichen, und aus unsauberem Geschirren nicht ohne Ekel genießen. Schmutz an seinem Leibe quält ihn im Gemüth, und er vermag nicht ordentlich zu denken und zu arbeiten, ehe er ihn nicht los geworden. Ein Schmutzfleck auf dem Kleide einer schönen Frau stört den ganzen Eindruck ihrer Schönheit. Unsere Hausfrauen werden es Wort für Wort unterschreiben, wenn wir sagen: In reichem, glanzvoll eingerichtetem Hause sind Unsauberkeit und Unrath, Spinngewebe und Staub ein untrügliches Zeichen des Mangels an wahrer Bildung, während Reinlichkeit und Sauberkeit selbst in der Armuth den Eindruck der Gesittung und Bildung hervorrufen. Ein in Schmutz und Ordnungslosigkeit verlumptes Geschlecht ist uns ein Entsetzen erregendes Schreckbild, weil es den vollkommensten Gegensatz menschlicher Cultur darstellt, die blinde und denklose Unterwerfung unter den Stoff.

Der Bezähmer und Bildner des Stoffes aber ist der Geist. Höchste Geistesbildung muß also höchste und wahrste Bildung überhaupt sein. Zweifellos gehört dazu in erster Linie die Sammlung von Kenntnissen und gelehrtem Wissen, zum allermindesten ein nicht zu niedrig bemessener Grad von allgemeiner Schulbildung und Weiterbildung im späteren Leben, denn alles Wissen erweitert den Gesichtskreis und zeigt den Weg zur Höhe der lichtverklärten Gipfel, von denen aus der Feldherrenblick des Menschengeistes die Welt überschaut und die Pläne entwirft zum Kampf mit den gewaltigen Mächten, der an den Stoff gebundenen Kräfte, die er siegreich in seinen Dienst zwingt.

Nur hüte man sich vor Uebertreibung und Einseitigkeit! Einseitige Verstandesabrichtung, einseitige Vollpfropfung des Geistes mit allerlei Einzelkenntnissen, sie sind in alle Wege nicht wahre Bildung. Ja, die klügsten und höchstgelehrten Leute sind bisweilen sehr ungebildet. Wie so oft trifft es sich doch, daß sie blind und taub sind für Dichtung, Musik und Kunst, daß die heiligen Musen keine Stätte in ihrer Brust gefunden haben, und ihre Seele nicht begeisterungsvoll zu erheben, nicht in den zartesten Saiten hold und edel zu rühren vermögen! Ohne alle ästhetische Bildung bleiben auch die Gelehrtesten immer nur ungebildete, oder wenigstens jämmerlich einseitig gebildete Leute.

So kommt man zu dem Resultat: Ein allseitig gebildeter Geist kommt dem Ideal der Bildung am nächsten. Nicht, daß wir — und unser Autor dürfte uns darin beistimmen — verlangten, es solle Jeder, der auf das Prädikat „gebildet" Anspruch erhebt, auf allen Gebieten geistiger Bethätigung Hervorragendes leisten und ein Meister sein in allen Disciplinen. Das wäre zu viel gefordert, denn nicht Alle sind glänzend begabt, nicht Alle gleich glücklich veranlagt. Der landläufige und wohl auch richtige Begriff „geistige Bildung" erfordert nach der Seite des Intellects nicht weniger, aber auch nicht mehr, als daß, wer sich ihrem Träger zuzählen will, das besitzt, was man allgemeine Bildung nennt. Nicht alles Wissen und Können beherrschen muß der gebildete Mensch — wem wäre das heute wohl möglich! — aber er muß, ohne in seinem „Fach" aufzugehen, Kenntniß haben von den großen Fortschritten des menschlichen Geistes, er muß Verständniß dafür besitzen, und vor Allem, er muß selbständig geistig gearbeitet haben und geschult sein, um über die hervorstechendsten Fragen, welche die Zeit in Wissenschaft und Kunst, im socialen Leben und in der Politik bewegen, urtheilen und an der Discussion darüber theilnehmen zu können, ohne sich Blößen zu geben. Damit ist schon gesagt, daß wir unter allgemeiner Bildung nicht Halbbildung verstehen, die nur ein Zerrbild jener ist, weil sie von Allem etwas errafft, aber den Kern nicht erfaßt hat, weil sie über Alles und Jedes apodictisch zu urtheilen sich anmaßt, ohne auch nur ein annähernd Verständniß davon zu haben, und vor Allem, weil ihr die geistige Schulung, das Product wirklich geistiger Arbeit fehlt.

Aber der Mensch ist nicht blos Geist, der menschliche Geist nicht nur Intellect. Die wissenschaftlichsten und gelehrtesten Käuze können mit all ihren geistigen Schätzen die ärmlichsten Charaktere sein. Man begegnet im Eisenbahncoupé oder auf der Straßenbahn sehr häufig „gebildeten" Leuten, unter den Engländern nicht selten auch solchen höherer Stände, die trotz des empfindlichsten Raummangels sich in der belästigendsten Weise breit machen und dickfellig, wie ungeschlachte Bauernrüpel sich nicht vom Flecke rühren, geschweige denn aufstehen und einer Dame Platz machen. Ist das Bildung? Niemals, antwortet Riegel darauf, kann Bildung ohne Pflege höherer sittlicher Güte und wahrer Menschenliebe sein. Ja, wir setzen unsererseits hinzu, Gemüths- und Herzensbildung sind wohl geeignet, bei denen, die nicht das Glück hatten, große Kenntnisse zu sammeln und es nie über das Niveau etwa einer Mittelschule hinaus brachten, das Fehlende annähernd zu ersetzen und den Betreffenden die Kreise höher und höchst Gebildeter zu erschließen. Das gilt namentlich vom weiblichen Geschlechte, bei seiner großen Masse die verstandesmäßige Ausbildung sich naturgemäß in engeren Grenzen bewegt, bei dem aber die Zartheit des Gefühls, die Sanftheit des Charakters, die Liebenswürdigkeit des Benehmens, die feine Sitte und der angeborene Sinn für Anstand und Schicklichkeit auch den, der geistig auf der höchsten Höhe steht, den Mangel an geistiger Ebenbürtigkeit übersehen läßt. Jedenfalls ist nach unserer Ueberzeugung die Zeit noch um Aeonen fern, wo man Damen von Bildung nur in den Kreisen derer sucht, die mit dem starken Geschlecht an Kenntnissen wetteifern, oder als Frau und Fräulein Doctor unter den Schriftgelehrten und Weisen sitzen. Beim schönen Geschlechte wird vielmehr ein Bewandertsein in der Profanen- und Cultur-Geschichte, namentlich des eigenen Volkes und in allen schönen Künsten genügen, und vielleicht gehen wir nicht zu weit, wenn wir die Geschichte der Pädagogik und der Philosophie als Gebiete bezeichnen, die einer feingebildeten Frau nicht völlig unbekannt sein sollten.

Wir wollten nur anregen und überlassen es dem Leser, weitere Merkmale wahrer Bildung zu suchen, wobei wir ihm besonders die These zu erwägen geben: „Wirkliche Gemüthsbildung fängt mit der Rücksicht an, die wir auf Andere nehmen." Erschöpfend konnten wir nicht sein. Mag man sich noch so sehr abmühen, den Begriff Bildung vollständig zu definiren, immer fehlt etwas, und darum, wenn wir uns auf die Frage hin prüfen: Hast Du Bildung, so wird dem Einen noch dieses, dem Anderen jenes fehlen, vorausgesetzt, daß er redlich und ohne Selbsteingenommenheit prüft. „Wo finde ich, so schließt Riedel seine Plauderei, einen wahrhaft gebildeten Menschen? — gebildet an Kenntnissen und Charakter, an ästhetischem Sinn und an guter Sitte, an Verstand und Willen, an Herz und Vernunft, an Lebensgewohnheiten und Anstand, an Denken und Dichten, an Sinnen und Trachten, an Lieben und Leiden, an Wirken und Handeln, — in immer gleicher Harmonie aller Kräfte unter dem immergleichen Gesetze goldenem Maßes und edler Schönheit? Wo finde ich ihn? Und wenn ich ihn fände, besäße ich ihn schon nicht mehr, denn die mit Riesenschritten fortstürmende Cultur und Bildung würden ihn schon in dem Augenblicke des Findens überholt haben. — Was ist Bildung?"

O. P.

*) Riegel ist der bekannte Kunsthistoriker, Director des herzogl. Museums in Braunschweig und ordentl. Professor an der technischen Hochschule daselbst. Auch ist er Stifter des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, dessen Vorsitzender er von 1885—1893 war. D. Red.

SLUB
Wir führen Wissen.